

Satzung

über die 4. Änderung vom 07.12.2022 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 05.12.2022 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 3 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erster Betriebsleiterin kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin.

Satz 2 unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 4 Betriebsausschuss

(1) unverändert

(2) Satz 1 und 2 Buchst. a) bis c) unverändert

d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,

Buchst. e) bis m) unverändert

Satz 3 und 4 unverändert

(3)unverändert

(4)unverändert

§ 8

Personalangelegenheiten

(1)Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2)unverändert

(3)unverändert

(4)unverändert

(5)unverändert

§ 13

Wirtschaftsplan

(1)unverändert

(2)unverändert

(3)unverändert

(4)Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

Satz 2 und 3 unverändert

Artikel II

Die 4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung vom 07.12.2022 der Satzung der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 07.12.2022
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Rainer Viehof

